

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zum Tod von Danny O. und damit verbundene Fragen zum Umgang der Polizei in Einsätzen mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen

und **Antwort** vom 23. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16898

vom 2. Oktober 2023

über Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zum Tod von Danny O. und damit verbundene Fragen zum Umgang der Polizei in Einsätzen mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gegen wie viele Polizeidienstkräfte bzw. andere Personen wurde anlässlich des im Zuge eines Polizeieinsatzes an der Stralauer Allee am 11. Juli 2023 verstorbenen Danny O. Ermittlungsverfahren aufgrund welcher mutmaßlicher Delikte eingeleitet?

a) Wann wurden diese Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Rechtsnorm eingestellt oder anderweitig abgeschlossen?

b) Zu welchem Datum und Uhrzeit lag das Obduktionsergebnis des verstorbenen Danny O. vor?

Zu 1.: Nach dem Vorfall wurde gegen zwei am Einsatz beteiligte Polizeibeamte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitet.

a) Das Verfahren wurde am 18. Juli 2023 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

b) Die Obduktion fand am 12. Juli 2023 zwischen 10:20 und 13 Uhr statt. Das Ergebnis war ab 13 Uhr ebenso bekannt wie das (positive) Ergebnis des Betäubungsmittel-Schnelltests. Ein schriftlicher Obduktionsbericht ging am 28. Juli 2023 bei der Staatsanwaltschaft ein; die Uhrzeit ist nicht erfasst.

2. Wie viele Einsatzkräfte welcher Dienststelle waren jeweils an dem unter 1. genannten Einsatz beteiligt?

Zu 2.: Neben den beiden Beschuldigten, gegen die sich der Tatvorwurf richtete, waren im Verlauf des gesamten Einsatzgeschehens drei weitere polizeiliche Dienstkräfte beteiligt. Sie gehören alle dem Abschnitt 51 an.

3. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde die betroffene Person kontrolliert?

Zu 3.: Die Kontrolle erfolgte - nach einem Notruf in der Einsatzleitzentrale der Polizei - aufgrund des Verdachts der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs zum Zweck der Identitätsfeststellung (§ 163b Abs. 1 Satz Strafprozessordnung).

4. Trifft es zu, dass die betroffene Person beim Eintreffen der Polizeikräfte auf dem Boden hockte und keine unmittelbare Gefahr darstellte?

Zu 4.: Nein. Der später Verstorbene saß zwar auf dem Boden, trat jedoch um sich.

5. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde die betroffene Person fixiert?

Zu 5.: Dem später Verstorbenen wurden aufgrund seines aggressiven und gewalttätigen Verhaltens zu Zwecken der Eigensicherung Handfesseln angelegt; seiner Gegenwehr wurde durch Herunterdrücken der Beine und Festhalten der Schulter entgegengewirkt. Druck auf seine Atemwege oder seinen Brustkorb wurde dabei nicht ausgeübt. Rechtsgrundlage für das Festhalten waren § 17 Abs. 1 des Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin §§ 6, 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, §§ 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 a) - c) des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Berlin).

6. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen zu dem ihr anvertrauten Fall des verstorbenen Danny O. mit Todesfolge eingestellt hat, bevor der Obduktionsbericht des Verstorbenen abgeschlossen vorgelegen hat? Wenn ja,

a) aus welchen Gründen wurde so verfahren?

b) inwiefern ist dies ein übliches Verfahren?

Zu 6.: Wie sich aus der Antwort auf die Frage 1 b) ergibt, war der Staatsanwaltschaft bei der Einstellung des Verfahrens das Ergebnis der Obduktion bekannt. Lediglich die entsprechenden schriftlichen Berichte gingen erst später ein.

a) Die Einstellung erfolgte mit der Begründung, es fehle an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die nach kriminalistischen Erfahrungen das Vorliegen einer Straftat als möglich erscheinen lassen. Vermutungen reichten hierfür nicht aus.

- b) Eine Aussage zur „Üblichkeit“ ist nicht möglich, weil dies Kenntnisse über die Vorgehensweise bei mit dem Einzelfall weitgehend identischen Sachverhalten voraussetzen würde; solche liegen aber nicht vor.

7. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über die Videoaufnahmen einer Überwachungskamera vor, die die polizeiliche Maßnahme oder Teile davon aufgezeichnet haben soll?

- a) In welchem Umfang in Minuten und Sekunden hat die Polizei in diesem Zusammenhang Videoaufzeichnungen gesichert?
- b) Welchen Geschehnishergang zeigen die Aufzeichnungen?
- c) Wer genau in welchen Dienststellen von Polizei und Staatsanwaltschaft hat das Videomaterial gesichtet und welche Erkenntnisse konnten daraus gewonnen werden?
- d) Inwiefern hat die Sichtung der Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft Einfluss auf die Entscheidung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gehabt?
- e) Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls auf die Sichtung und Auswertung von Videoaufzeichnungen als Beweismaterial verzichtet?
- f) Hat der Bürger- und Polizeibeauftragte Einsicht in die Videoaufzeichnungen beantragt bzw. genommen? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

Zu 7.: In der Polizei Berlin liegen Erkenntnisse über drei Kameraaufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Sachverhalt vor. Die vorhandenen und gesicherten Videoaufzeichnungen wurden im Landeskriminalamt Berlin ausgewertet. Dabei wurden zwei von drei Aufzeichnungen als sachverhaltsrelevant eingestuft und an die Staatsanwaltschaft Berlin übersandt.

- a) Das erste und einzige Aufeinandertreffen der beiden Polizeibeamten mit dem später Verstorbenen erfolgte in einem Baucontainer. Von dem, was sich dort ereignet hat, gibt es keine Videoaufzeichnungen.
- b) Die Aufzeichnungen von Kameras der auf der Baustelle eingesetzten Kräne zeigen nach dem Bericht des auswertenden Kriminalbeamten vom Landeskriminalamt 111, wie sich der später Verstorbene unsicher schwankend und ohne erkennbares Ziel über die Baustelle bewegte, dabei mehrere Absperrungen überstieg und mehrfach stürzte. Zwei DVDs mit den Aufnahmen befinden sich bei den Akten.
- c) Inwieweit die Aufnahmen später noch von anderen Personen überprüft wurde, ergibt sich aus den Akten nicht. Eine Veranlassung hierfür ist auch nicht erkennbar, da die Aufzeichnungen den eigentlichen Vorfall nicht zeigen und das vom Auswerter notierte Verhalten des später Verstorbenen mit den Angaben von Zeugen übereinstimmt. Die Dauer der Videoaufzeichnungen betrug für jede der beiden Kameras jeweils vier Stunden; dies entspricht der Gesamtdauer der Aufnahme und nicht lediglich den Teil, auf dem der später Verstorbene zu sehen ist.
- d) Es wird auf die Antwort zu c) verwiesen.
- e) Es wird auf die Antwort zu c) verwiesen.

f) Nein.

8. Trifft es zu, dass die Polizei eine Sichtung des Videomaterials durch den Anwalt der Mutter des Verstorbenen zunächst nicht zugelassen hat? Wenn ja, mit welcher Begründung wurde das Gesuch abgelehnt und wie konkret waren die Begründungstatbestände der Ablehnung erfüllt?

Zu 8.: Nein. Über die Gewährung einer solchen Einsichtnahme hätte zudem nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

9. Hat die Polizei Herrn Danny O. vor Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs befragt, ob er medizinische Hilfe oder psychologische Betreuung benötigt oder hat dieser von sich aus den Wunsch nach derartiger Hilfe zum Ausdruck gebracht? Wenn ja, in welcher Form jeweils? Wenn nein, aus welchen Gründen hat sie ihn nicht befragt?

Zu 9.: Nein. Die eingesetzten Dienstkräfte versuchten zunächst, den Betroffenen anzusprechen und zu beruhigen. Aufgrund seines augenscheinlich emotionalen Ausnahmezustands und unkontrollierten Verhaltens gelang es nicht, eine Gesprächsbasis aufzubauen. Seinen Namen hat er nach mehrfachem Befragen angegeben, einen Wunsch nach medizinischer oder psychologischer Hilfe äußerte er nicht. Die Polizei hat jedoch unmittelbar nach Beginn der Fixierung und noch vor dem Kollaps des später Verstorbenen einen Rettungswagen alarmiert.

10. Welche Gründe standen aus Sicht der Polizei einem Verzicht auf unmittelbare Zwangsmaßnahmen gegen die betroffene Person wie Fixierung auf dem Boden mit Handfesseln zugunsten einer zunächst ärztlichen Versorgung durch herbei alarmierte Rettungskräfte entgegen?

Zu 10.: Aufgrund der Aggressivität und Gewaltbereitschaft des Betroffenen musste zuerst die von ihm ausgehende Gefahr abgewehrt werden. Es wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

11. War für die Polizeidienstkräfte bei Vornahme der Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ersichtlich, dass die betroffene Person Vorerkrankungen hatte und inwiefern wurde dies bei den Maßnahmen berücksichtigt?

Zu 11.: Informationen über die medizinische Vorgeschichte des Betroffenen hatten die Polizeikräfte nicht. Zu den wenigen Informationen, die die Polizeibeamten von ihm erhalten haben, gehörte, dass er mehrere Betäubungsmittel gleichzeitig genommen hatte.

12. Welche Ausbildung im Einzelnen erhalten Polizeikräfte derzeit im Umgang mit Menschen in psychischen Not- / Ausnahmesituationen im Einsatz?

a) Wie viele Polizeikräfte des Landes Berlin haben eine Schulung/Weiterbildung zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen im Einsatz besucht, die über den integralen Bestandteil des Themenkomplexes in der Ausbildung hinausgeht?

b) Wer führt Weiterbildungen, wie sie unter 12a genannt werden, durch und wie häufig gibt es solche Angebote?

c) Wie oft sind Polizeikräfte seit des 2009 bestehenden Kooperationsvertrags zwischen der Polizei Berlin und dem Berliner Krisendienst zu in 12c genannten Situationen in Begleitung von geschultem Personal des Krisendienstes erschienen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr.)

- d) Wie oft sind Polizeikräfte seit des 2009 bestehenden Kooperationsvertrags zwischen der Polizei Berlin und dem Berliner Krisendienst zu in 12 c genannten Situationen in Begleitung von geschultem Personal des Krisendienstes erschienen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)
- e) Nach welchen Kriterien wird von der Polizei Berlin entschieden, ob zu Einsätzen die Unterstützung des Berliner Krisendienstes angefordert wird?
- f) Wie oft ist es seit 2009 vorgekommen, dass der Berliner Krisendienst von der Berliner Polizei als Unterstützung angefragt wurde, diese aber wegen mangelnder Kapazitäten nicht leisten konnte? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr.)

Zu 12.: Der Umgang mit verhaltensauffälligen Personen in Akutsituationen ist bereits langjährig integraler Bestandteil eines großen Teiles des Einsatztrainings der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin. Im Mittelpunkt steht dabei die konflikt- und gefährdungsarme Interaktion mit einem Menschen in einer akuten psychischen Ausnahmesituation als Bestandteil polizeilichen Handelns.

Sowohl in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes als auch im Rahmen des Studiums zum gehobenen Polizeivollzugsdienst finden jeweils mehrtägige verpflichtende Verhaltenstrainingsseminare zur Kommunikation sowie Konflikt- und Stressbewältigung statt. Dabei wird auch der Umgang von Polizeidienstkräften mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten umfassend bearbeitet.

Neben einer Wissensvermittlung stehen das Durchführen und Auswerten von Rollenspielen, eine Erläuterung der Unterstützungs- und Hilfsangebote in Berlin sowie die Frage der Einstellung und Haltung zu verhaltensauffälligen Menschen in polizeilichen Einsatzsituationen im Vordergrund.

Der Einfluss bewusstseinsverändernder Drogen auf menschliches Verhalten wird dabei angesprochen und in den Unterrichtsprozess mit einbezogen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15628 verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

- a) Die Polizeiakademie der Polizei Berlin (PA) bietet im Rahmen ihres Fortbildungsangebots für bereits ausgebildete Dienstkräfte eine spezielle Fortbildung zum Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten an.

Seit Einführung im Jahr 2014 haben 618 Dienstkräfte der Polizei Berlin an dem viertägigen Seminar „Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwanganwendung“ teilgenommen.

- b) Alle verhaltensorientierten Seminare an der Polizeiakademie werden von oder unter Beteiligung der Verhaltenstrainerinnen und -trainer der Polizeiakademie durchgeführt. Die themenspezifischen Seminare finden unter Beteiligung des Psychologischen Dienstes der Polizei

Berlin, von Angehörigen der Berliner Krisendienste sowie auch von Menschen mit eigenen psychischen Erkrankungen statt.

Für das Jahr 2023 ist die Durchführung von insgesamt acht Seminaren zum Thema „Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsanwendung“ an der Polizeiakademie vorgesehen.

- c) Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.
- d) Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.
- e) Als Entscheidungsgrundlagen dienen hierfür die Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 5/2007 über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Berliner Krisendienst und der Polizei Berlin.
- f) Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

13. Wie verfahren Polizeikräfte mit durch Drogen intoxikierten Personen?

- a) Wie genau, mit Hilfe welcher Ausbildungseinheiten von welcher jeweiligen Dauer und mit welchen Inhalten sind Polizeikräfte geschult im Umgang mit durch Drogen intoxikierten Personen?
- b) Welche Handlungsempfehlungen existieren für Polizeikräfte im Umgang mit durch Drogen intoxikierten Personen?
- c) Wurden diese Handlungsempfehlungen im Fall von Danny O. angewendet?

Zu 13.: Grundlage hierfür sind die Arbeitshinweise über polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit hilflosen Personen vom 17. Februar 2022.

Sofern intoxikierte hilflose Personen polizeilich bekannt werden, obliegt den Polizeidienstkräften unter Beachtung der Eigensicherung das Einleiten lebensrettender und gesundheitserhaltender Sofortmaßnahmen, das Organisieren medizinischer Hilfe, die Gefahrenabwehr in Hinblick auf Eigen- und Fremdgefährdung sowie das Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist nachrangig zu jeder Hilfeleistung umzusetzen.

- a) In der Polizei Berlin existieren keine Ausbildungsinhalte, die sich ausschließlich mit der Thematik im Sinne der Fragestellung beschäftigen. Neben dem in der Antwort zur Frage 12 genannten Seminar sind jedoch auch in Seminaren und Unterrichtsinhalten zu den Themen Betäubungsmittelrecht, Verkehrsrecht sowie zur Eigensicherung im Umgang mit alkoholisierten bzw. drogenbeeinflussten Personen entsprechende Ausführungen enthalten.
- b) Es wird auf die Beantwortung zu Frage 13 verwiesen.

c) Ja.

14. Werden erworbene Kompetenzen durch z.B. Fortbildungen bei den Personalentscheidungen in Einsätzen berücksichtigt?

a) Werden Polizeikräfte, die tiefgreifendere Kenntnisse durch Fortbildungen etc. erworben haben, gehäuft zu Einsätzen geschickt, die erahnen lassen, dass entsprechende Kenntnisse von Vorteil sein werden? Wenn nein, warum nicht?

b) Hatten die Polizeikräfte, die im Fall von Danny O. im Einsatz waren, Fortbildungen zum Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen bzw. intoxikierten Menschen besucht?

Zu 14.: Ja, sofern die jeweilige Einsatzlage dies ermöglicht.

a) Ja, sofern die jeweilige Einsatzlage dies ermöglicht.

b) Nein.

15. Wie wird der Polizeieinsatz und der Todesfall von Danny O. innerhalb der Polizei aufgearbeitet und welche Konsequenzen zieht die Behörde daraus?

a) Unabhängig davon, dass keine strafrechtliche Relevanz in dem Vorgehen der Einsatzkräfte im Fall Danny O. festgestellt wurde, hatte der Polizeieinsatz dennoch einen Todesfall zur Folge, der eventuell hätte vermieden werden können. Gibt es Auswertungen, wie der Tod von Danny O. hätte vermieden werden können, die dabei helfen könnten, ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden? Wenn nein, warum nicht, bzw. sind solche in Planung? Wenn ja, wie werden diese in die Praxis überführt?

b) Laut Staatsanwaltschaft hätten die Polizeidienstkräfte einfache körperliche Gewalt angewandt, um Danny O. zu fesseln – sein Tod sei die tragische Folge aus der Zusammenwirkung seines intoxikierten Zustandes, seiner Schwerbehinderung und des Polizeieinsatzes. Mit welchen anlässlich des Todesfalls umgesetzten konkreten Maßnahmen im Einzelnen wird die Berliner Polizei in Zukunft dafür Sorge tragen, dass vulnerable Menschen, auf die einfache Gewalteinwirkung schon schwere körperliche bis tödliche Folgen haben können, davor geschützt sind? (Bitte ausführen.)

c) Unabhängig davon, dass keine strafrechtliche Relevanz in dem Vorgehen der Einsatzkräfte im Fall Danny O. festgestellt wurde: Wie schätzt der Senat die Verhältnismäßigkeit der angewandten Gewalt im Fall Danny O. ein?

Zu 15.: Auch in diesem Fall fand, wie in der Polizei Berlin regelmäßig vorgesehen, eine Einsatznachbereitung statt. Etwaige Ergebnisse fließen in die Inhalte der Aus- und Fortbildung sowie in die betreffenden Vorschriften der Polizei Berlin ein, die fortlaufend evaluiert und bei Bedarf aktualisiert werden.

a) Der Sachverhalt ist derzeit Gegenstand einer polizeilichen Einsatznachbereitung. Eine abschließende Bewertung und die Ableitung daraus folgender Konsequenzen sind daher noch nicht möglich.

b) In der Polizei Berlin sind zurzeit keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung geplant. Medizinische Diagnosen liegen außerhalb des Kompetenzbereiches der Polizei Berlin und sind dieser vor Ort grundsätzlich nicht bekannt, so dass nur das auffällige Verhalten wahrgenommen wird. Die Ursache dafür stellt sich zumeist erst später heraus, wobei emotionale Ausnahmesituationen nicht selten sind.

c) Der Senat sieht für eine von der Bewertung der zuständigen Behörden abweichende Einschätzung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes der Mittel keine Veranlassung.

16. Ist der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin gegebenenfalls wann genau in den Fall um Danny O. involviert worden?

a) Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang, mit welchen jeweiligen Ergebnissen?

b) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 16. a) und b): Nein.

Berlin, den 23. Oktober 2023

In Vertretung

D. Feuerberg

Senatsverwaltung für Justiz

und Verbraucherschutz